



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 13.09.2010 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 004/2008-2 Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 252/2010 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2009

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehenen Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2008 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Vorsitzender

a) Peter Hans

1. Stellvertreter

b) Hartmut Kühn

2. Stellvertreter

c) Christian Jaschinski

Mitglieder

d) Andreas Holfeld

e) Bernd Raum

f) Dr. Jürgen Spillecke

g) Bernd Güttes

h) Ulrich Jachmann

i) Thomas Lehmann

j) Michael Thormann (ab 28.04.2009)

k) Gaby Blaser

l) Michael Lenk

m) Hans-Joachim Rüdiger

n) Peter Steinberger

o) Jens Weinert

Stellvertretende Mitglieder

p) Werner Busse

q) Mirko Freigang

r) Doreen Poppe (ab 29.07.2009)

s) Torsten Weigl (bis 01.07.2009)

Beschluss Nr. 293/2010 Neuorganisation SGB II - künftige Aufgabenwahrnehmung im Landkreis Elbe-Elster

1. Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Elbe-Elster nicht von der Möglichkeit der Antragstellung auf Zulassung als kommunaler Träger im Sinne des § 6a SGB II Gebrauch

machen wird, sondern die Aufgabenwahrnehmung nach § 6 SGB II künftig gemeinsam mit der Agentur für Arbeit durchführt.

2. Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildet der Landkreis Elbe-Elster dazu gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Cottbus im Gebiet des kommunalen Trägers gemäß § 44b SGB II eine „Gemeinsame Einrichtung“.

3. Der Landrat wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

4. Der Landrat hat den Kreistag über die aktuelle Entwicklung in Kenntnis zu setzen.

Beschluss Nr. 253/2010 Arbeitsmarktprogramm „Arbeit für Brandenburg“ und Bundesmodellprojekt „Bürgerarbeit“

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Elbe-Elster die bei der Beteiligung am Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ (AfB) und am Bundesmodellprojekt „Bürgerarbeit“ durchschnittlich eingesparten Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von monatlich 100,00 Euro an die entsprechenden Beschäftigungsstellen bzw. Träger unter der Voraussetzung weiterleitet, dass die Beschäftigungsstellen bzw. Träger einen Eigenanteil an den Personalkosten in Höhe von mindestens 100,00 Euro monatlich erbringen.

Beschluss Nr. 298/2010 Einführung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 304/2010 Gesundheitsbericht des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag nimmt den Gesundheitsbericht 2010 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 286/2010 Entlassung eines Naturdenkmals aus dem Schutzstatus

Der Kreistag beschließt die Rechtsverordnung zur Aufhebung eines Naturdenkmals (ND) im Landkreis Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 287/2010 Geprüfter Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 48.018,53 EUR wird a. mit dem Verlust des Vorjahres in Höhe von 23.012,24 EUR verrechnet, b. der Restbetrag in Höhe von 25.006,29 EUR wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2009.

Beschluss Nr. 301/2010 Geprüfter Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 50.710,27 Euro wird für Investitionen verwendet.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2009.

Beschluss Nr. 302/2010 Neugründung einer Dienstleistungs-GmbH als Eigengesellschaft der Elbe-Elster Klinikum GmbH

1. Der Kreistag stimmt der Gründung einer Dienstleistungs-GmbH als Eigengesellschaft der Elbe-Elster Klinikum GmbH mit Wirkung vom 01.01.2011 zu.
2. Der Kreistag nimmt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftervertrages zur Kenntnis.
3. Zum Geschäftsführer wird Herr Michael Neugebauer bestellt. Er wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Neugebauer wird zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen, die für die Realisierung der Neugründung gemäß Punkt 1 erforderlich sind, bevollmächtigt.

Beschluss Nr. 303/2010 Schriftlicher Bericht des Landrates über die geprüften Jahresabschlüsse 2009 der (vom Landkreis beherrschten) Unternehmen
 - die Planerfüllung dieser Unternehmen zum 30.06.2010
 - das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2010

Der Kreistag nimmt die Berichte des Landrates über die geprüften Jahresabschlüsse 2009 der (vom Landkreis beherrschten) Unternehmen, die Planerfüllung dieser Unternehmen zum 30.06.2010 sowie das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2010 zur Kenntnis.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 14. September 2010

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 13. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008 („Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“, Nr. 18/2008, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Bad Liebenwerda, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Falkenberg/Elster, Finsterwalde, Herzberg (Elster), Mühlberg/Elbe, Schönewalde, Sonnewalde und Uebigau-Wahrenbrück, der amtsfreien Gemeinde Röderland und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Elsterland, Kleine Elster (Niederlausitz), Plessa, Schlieben und Schradenland.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird zwischen „Der Kreisausschuss entscheidet“ und „über“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden zwischen „im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten“ und „insbesondere“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2, Unterabsatz a), erster Anstrich werden die Worte „Kauf, Werk-, Miet und Leasingverträgen“ durch „Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Unterabsatz b) wird nach „100.000 Euro,“ „mit Ausnahme von Vermögensveräußerungen unter Wert,“ angefügt.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Unterabsatzes d) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der Unterabsatz e) wird aufgehoben.

4. In § 12 wird nach „(AGKJHG)“ eingefügt: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208)“
5. In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Das gleiche gilt für die Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. In der Anlage 1 wird die Abbildung des Wappens wie folgt ersetzt:



8. In der Anlage 3 wird die Abbildung der Flagge wie folgt ersetzt:



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, 14. September 2010

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten vom 14. September 2010

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 13. September 2010 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 - Zweck der Beihilfe

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und nach Abschluss der Facharztweiterbildung ihre Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster aufnehmen, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.
- (2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Abschluss der Facharztweiterbildung eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster aufzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 - Beihilfempfänger / Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die
- an einer deutschen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
 - den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.
- (2) Der Beihilfempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen. Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfempfänger eine Weiterbildung zum Facharzt absolvieren.
- (3) Nach Abschluss der Facharztausbildung ist der Beihilfempfänger verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen:
- Arzt beim Elbe-Elster-Klinikum bzw. dessen Rechtsnachfolger, wobei die Arzt Tätigkeit auf dem Gebiet des derzeitigen Landkreises Elbe-Elster ausgeübt werden muss (Gebietsstand: 31.12.2009);
 - Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg auf dem Gebiet des derzeitigen Landkreises Elbe-Elster (Gebietsstand: 31.12.2009). Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich;
 - Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- Die Arzt Tätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

§ 3 - Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren in Höhe von 500,00 Euro monatlich gewährt.

§ 4 - Nachweispflichten des Beihilfempfängers

Der Beihilfempfänger hat gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster die folgenden Nachweispflichten:

- Während des Studiums hat der Beihilfempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert;
- Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfempfänger das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 AApprO nachzuweisen;
- Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht;
- Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen;
- Der Beihilfempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - Rückzahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Beihilfempfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Beihilfempfänger die Facharztweiterbildung abbricht. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Beihilfempfänger seine Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Beihilfempfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Beihilfempfänger seinen Nachweispflich-

ten gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

(2) Über die Rückzahlung entscheidet im Einzel- oder Härtefall die Arbeitsgruppe, wenn der Beihilfempfänger den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6 - Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie der Beihilfempfänger trotz Mahnung seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- (2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§ 7 - Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Landkreis Elbe-Elster schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

§ 8 - Entscheidung über die Anträge

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster berufen wird.
- (2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Arbeitsgruppe.
- (3) Sofern nicht alle Anträge auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:
- Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung;
 - Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie.

§ 9 - Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, 14. September 2010

Christian Jaschinski
Landrat

Rechtsverordnung zur Aufhebung eines Naturdenkmals (ND) im Landkreis Elbe-Elster vom 14. September 2010

Auf Grund des § 28 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 78 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 266, 271), verordnet der Landkreis Elbe-Elster als untere Naturschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 13. September 2010:

§ 1

Für folgendes auf der Grundlage des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 20.12.1934 festgesetzten Naturdenkmal wird die Unterschutzstellung aufgehoben:
Bergulme in Reichenhain, vor Hauptstr. 37 (ND 65)

§ 2

Die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern auf der Grundlage der in § 1 genannten Rechtsvorschrift bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Herzberg, 14. September 2010

Christian Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 23. September bis 7. Oktober 2010

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:
6. Oktober 2010 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 03238 Finsterwalde, Fluren 5, 7, 8, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 45, verschiedene Flurstücke, für öffentliche Abwasserleitungen

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, öffentlich

bekannt, dass der Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o.g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in den Anträgen aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Abwasserleitungen mit den dazu gehörenden Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im o. g. Amt, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrags Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, einzulegen. Die untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Abwasserentsorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@lkee.de

- Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55

- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM